

LEITUNGSWASSER - Erweiterung des Versicherungsschutzes - LW2807.16

Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden.

In Erweiterung des Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

Abweichend von Art. 2 Punkt 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB fallen Schäden an den an die Wasserleitung angeschlossenen Einrichtungen und/oder Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind abweichend von Art. 2 Punkt 12 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB mitversichert.